



Aarau, 21. November 2022  
GV 2022 – 2025 / 73

## Botschaft an den Einwohnerrat

### Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofsreglements der Stadt Aarau

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### 1. Ausgangslage

Aktuell ist das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Aarau lediglich in einem Reglement (Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Aarau vom 10. Mai 2010; SRS 8.3-1; nachfolgend: BFR 2010) geregelt. Zusätzlich besteht eine stadträtliche Richtlinie betreffend den Friedhoffonds (Richtlinie Friedhoffonds vom 6. April 2004; SRS 8.3-2). Im Laufe der Jahre seit Inkrafttreten des BFR 2010 wurde ersichtlich, dass verschiedene Bedürfnisse – seitens Bevölkerung wie auch seitens Stadt – unter der bestehenden Regelung nicht sachgerecht abgedeckt werden können. Zudem erweisen sich die Gebührentarife gemäss Anhänge 1 und 2 des BFR 2010 teilweise als nicht mehr angemessen. In Anbetracht des umfangreichen und breit gestreuten Anpassungsbedarfs hat sich abgezeichnet, dass eine vollständige Überarbeitung (Totalrevision) des BFR 2010 und in diesem Rahmen die Einführung der zweistufigen Normierung, mithin die Schaffung einer stadträtlichen Verordnung, angezeigt ist.

Dem Einwohnerrat wird daher vorgeschlagen, ein neues Reglement über die Bestattungen und Friedhöfe (Bestattungs- und Friedhofsreglement, fortan: BFR) zu schaffen. Die zugehörigen stadträtlichen Ausführungsbestimmungen sollen in der Verordnung über die Bestattungen und Friedhöfe (Bestattungs- und Friedhofsverordnung, fortan: BFV) geregelt werden.

Der nun dem Einwohnerrat vorgelegte Entwurf basiert auf der Auseinandersetzung des Stadtrates mit den in der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen.

#### 2. Ziel

Schaffung eines Reglements über die Bestattungen und Friedhöfe der Stadt Aarau (BFR) unter gleichzeitiger Aufhebung des bisherigen Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Aarau vom 10. Mai 2010 (BFR 2010).



### 3. Umsetzung

#### 3.1 Stufengerechtigkeit und Systematik

Die Schaffung des neuen Reglements - und der Verordnung - steht im Einklang mit dem allgemeinen Bestreben, das Gemeinderecht stufengerecht zu gestalten. Im BFR sollen nur noch legislativwürdige Inhalte aufgenommen werden. Darunter fallen insbesondere Vorschriften, die Auswirkungen auf Rechte und Pflichten der Bevölkerung haben. Demgegenüber sollen Bestimmungen, die aufgrund ihres Regelungsgehalts sowie aus Kompetenzgründen durch die Exekutive zu erlassen sind, auf Verordnungsstufe verankert werden (BFV). Zudem bietet die Totalrevision guten Anlass dazu, den Aufbau des Reglements generell übersichtlicher zu gestalten und zu ordnen, als dies im BFR 2010 noch der Fall ist. Deshalb enthält das BFR neu einleitend allgemeine Bestimmungen zu Gegenstand und Geltungsbereich, Zuständigkeiten, Begriffsdefinitionen sowie zur Kostentragung. In Abkehr vom Tarifsysteem gemäss BFR 2010 werden neu die Gebühren in einem separaten Anhang zur Verordnung geregelt.

#### 3.2 Inhaltliche Neuerungen

Der aktuell geltende Erlass (BFR 2010) weist einerseits diverse Regelungsdefizite auf, was auch durch Anfragen aus der Bevölkerung aufgezeigt wurde. Insbesondere werden neu die folgenden Regelungsgegenstände überhaupt, differenzierter oder verschlankt geregelt:

- Saubere Definition von Begriffen und einheitliche Verwendung derselben
- Klare Zuweisung und teilweise Verschiebung der verwaltungsinternen Zuständigkeiten
- Differenzierte und präzisere Regelung der Kostentragung für die Bestattungskosten und die Grabpflege (insbesondere auch bei ausgeschlagenem Erbe)
- Regelung der schicklichen Bestattung
- Regelung betreffend nicht abgeholte Urnen
- Möglichkeit der Erdbestattung auch für auswärtig Verstorbene
- Statuierung der freien Wahl des Friedhofs für Einwohnerinnen und Einwohner
- Schaffung der Möglichkeit, separate Grabfelder für Angehörige verschiedener Religionen auszuscheiden
- Detailliertere Vorschriften zur Bewilligung der Grabmäler sowie zur Bepflanzung und Einfassung der Gräber
- Regelung betreffend Schadensersatzpflicht
- Weitgehende Streichung von Vorschriften, welche sich aufgrund übergeordneten Rechts als hinfällig erweisen
- Anpassung der Gebühren

#### 3.3 Anpassung der Gebühren

Die für die Inanspruchnahme des Krematoriums und der Friedhöfe anfallenden Gebühren sind bis anhin im Anhang 1 zum BFR 2010 festgehalten. Einerseits werden die kostendeckenden Gebühren im Sinne der Stufengerechtigkeit künftig auf Verordnungsebene ebenfalls in einem Anhang geregelt. Andererseits werden die Gebühren teilweise erhöht.

Das Krematorium wird als Spezialfinanzierung (Eigenwirtschaftsbetrieb in Form einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt i.S.v. § 3 GG) geführt.



Eine solche liegt gemäss § 91g Abs. 1 GG dann "vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind". Dementsprechend müssen die Gebühren für durch das Krematorium wahrgenommene Aufgaben – in erster Linie die Kremationen und die Beisetzungen – so festgelegt werden, dass das Krematorium einzig durch diese Gebühreneinnahmen kostendeckend wirtschaften kann.

Zunächst ist zu beachten, dass die letzten Anpassungen der Gebühren im Jahr 2015 vorgenommen worden sind. In Anbetracht der allgemeinen Teuerung und mit Blick auf die Regelung in vergleichbaren Städten (Kremations- und Bestattungsgebühren) erscheint es sachgerecht, die Gebühren entsprechend zu erhöhen. Weiter ist seit dem 1. Juli 2020 das Reglement über die Verwaltungsgebühren (VGebR, SRS 6.6-1) in Kraft. Gemäss den dort festgelegten Ansätzen für die Gebührenbemessung liegt der Rahmen für Gebühren nach Aufwand bei 80-180 Franken pro Stunde. Unter Berücksichtigung dieser Ansätze sind die bisherigen Tarife teilweise mehrere Hundert Franken zu tief berechnet worden. Die Gebühren gemäss Anhang 1 zur BFV basieren künftig allesamt auf dem Mindestansatz von 80 Franken pro Stunde Aufwand. Es bestehen aber auch diverse Gebühren, wie etwa die Grabplatzgebühren, welche aktuell unverändert bleiben, zumal im Hinblick auf einen kostendeckenden Betrieb keine Gründe für eine Erhöhung ersichtlich sind.

#### **4. Kostenfolgen**

Die neuen Gebühren stellen gegenüber den bisherigen Tarifen einen kostendeckenden Betrieb des Krematoriums sicher und erweisen sich dennoch als verhältnismässig. Überdies wurde bereits anlässlich des Bauprojekts für den Ersatz der Ofenlinie II sowie die Erneuerung der Kaminanlage für die Ofenlinie I eruiert, dass die Kremationsgebühren im Hinblick auf die Finanzierung der neuen Anlagen angepasst werden müssen. Die Vorgaben werden mit den beiliegenden Entwürfen umgesetzt.

#### **5. Vernehmlassung**

Von Ende Juni bis Anfang September 2022 hat der Stadtrat eine Vernehmlassung zu den Entwürfen des Bestattungs- und Friedhofsreglements (BFR) und der Bestattungs- und Friedhofsverordnung (BFV) durchgeführt. An der Vernehmlassung teilgenommen haben die politischen Parteien Pro Aarau, Grüne Aarau, FDP und SP Aarau. Der Preisüberwacher wurde zur Stellungnahme eingeladen. Er teilte mit, dass er auf dem Gebiet des Bestattungs- und Friedhofswesens derzeit einen schweizweiten Gebührenvergleich anstelle. Daher werde aktuell auf die Formulierung einer formellen Empfehlung verzichtet.

Der Stadtrat hat sich mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt, dazu Stellung genommen und wo nötig, die Bestimmungen im BFR und in der BFV (und ihren Anhängen) angepasst. Einzelheiten können dem Vernehmlassungsbericht entnommen werden.

Der aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse aktualisierte Entwurf des BFR findet sich im Anhang 1. Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen finden sich im Erläuterungsbericht in Anhang 2.



Der Erlass der BFV liegt in der Kompetenz des Stadtrats. Gleichwohl wird der aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse aktualisierte Entwurf dem Einwohnerrat zur Kenntnis gegeben.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

**A n t r a g :**

Das Reglement über die Bestattungen und Friedhöfe der Stadt Aarau (Bestattungs- und Friedhofsreglement, BFR; Anhang 1) wird gutgeheissen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker  
Stadtpräsident

Daniel Roth  
Stadtschreiber

Anhang:

1. Entwurf des Reglements über die Bestattungen und Friedhöfe der Stadt Aarau (Bestattungs- und Friedhofsreglement, BFR)
2. Erläuterungsbericht des Reglements über die Bestattungen und Friedhöfe der Stadt Aarau (Bestattungs- und Friedhofsreglement, BFR)

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Vernehmlassungsbericht BFR und BFV
- Entwurf der Verordnung über die Bestattungen und Friedhöfe der Stadt Aarau (Bestattungs- und Friedhofsverordnung, BFV)
- Erläuterungsbericht zur Verordnung über die Bestattungen und Friedhöfe der Stadt Aarau (Bestattungs- und Friedhofsverordnung, BFV)